

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 32 (1935)

**Heft:** 9

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Behörden von Bi. untergebracht. Die rechtlichen Verhältnisse werden äußerlich dadurch etwas verwischt, daß B. nicht selbst die Rente in Empfang nimmt und daraus das Unterhaltsgeld bezahlt, sondern den Behörden von Bi. die direkte Überweisung des für das Pflegegeld nötigen Teils der Rente an R. überläßt. Durch diese vereinfachte Zahlungsweise wird aber am rechtlichen Charakter der Rente als einer Versicherungseistung nichts geändert.

4. „Die Einschreibung kann verweigert werden, wenn eine kranke Person sich in einer Gemeinde aufhält mit der ausgesprochenen Absicht, ihre Heilung abzuwarten und nachher an ihren Arbeitsort zurückzukehren, oder wenn sie zu den Versorgten gehört, welche einzig dank anderweitiger Unterkunft nicht in einer Anstalt untergebracht oder verkostgeldet werden müssen.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 4. September 1934.)

Motive:

Der Polizeieinspektor von L. stützt seine Weigerung, Marie M. einzuschreiben, auf einen frühern Entscheid des Regierungsrates vom 17. März 1911. Danach erwirbt eine kranke Person in einer Gemeinde, in der sie mit der ausgesprochenen Absicht Aufenthalt nimmt, ihre Heilung abzuwarten und nachher an ihren Arbeitsort zurückzukehren, nicht Wohnsitz. Der Aufenthalt der Marie M. in L. ist jedoch nicht durch einen Heilungszweck befristet. Sie hat sich am 1. März 1934 auf unbestimmte Zeit in L. niedergelassen. Möglich ist allerdings, daß sie später nach ihrem Arbeitsort W. umziehen wird, wenn sie dort eine passende Wohnung findet und nicht inzwischen pensioniert wird.

Sie kann aber auch nicht als Versorgte betrachtet werden. Der Regierungsrat rechnet zu den Versorgten Personen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen von der Armenpflege in einer Anstalt untergebracht oder in einer Familie verkostgeldet werden müßten, wenn sie nicht anderweitig die nötige Pflege und Unterkunft fänden. Gewiß leidet M. M. an Schizophrenie. Von Versorgungsbedürftigkeit während der Einwohnungsfrist (März 1934) kann aber nicht die Rede sein. Daher kann die Gemeinde L. die Einschreibung nicht verweigern.

(Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. XXXIII. Nr. 1, 2, 3 und 4.) A.

---

### L i t e r a t u r .

Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern. Neue Folge. Nr. 16.

**Die Lastenverteilung in der Armenpflege** mit besonderer Berücksichtigung der bernischen Verhältnisse. Bern, Kommissionsverlag von A. Franke u. G. 1934. 130 S.

Die Arbeit ist entstanden infolge der im bernischen Großen Rat geforderten Revision des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes. Sie bietet eine vortreffliche kurze Orientierung über den Stand der Armengesetzgebung und der praktischen Armenfürsorge in der Schweiz überhaupt, sowie über die die Armenfürsorgekreise hauptsächlich bewegenden Fragen. Neben der Unterstützung durch den Heimat- und Wohnort bekommt man da auch einmal etwas zu hören über das Geburtsortsunterstützungsprinzip und die Armenfürsorge für die Auslandschweizer. Was der Verfasser über die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten sagt, die sich einer richtigen Statistik der Armenausgaben der Kantone entgegenstellen, ist nur zu wahr. Leider werden sie sich aber in absehbarer Zeit kaum beheben lassen. Ein längerer Abschnitt ist der immer wieder aktuellen Frage des Erwerbs des Unterstützungswohnsitzes und der Karenzfrist gewidmet. Der Verfasser macht da einige bemerkenswerte neue Vorschläge, über die sicherlich in Bern und Zürich und anderwärts noch zu reden sein wird. w.

Statistische Mitteilungen des Kantons Zürich. Nr. 181. **Die Gemeindesteuerverhältnisse im Kanton Zürich.** Steueransätze 1932—1935. Steuerpflichtige Einkommen, Erträge, Vermögen und Kapitalien 1933, Steuerkraft der Gemeinden 1933, Außerordentliche Gemeindesteuern 1933. Herausgegeben vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich. Zürich 1935. 48 S.